

Franckesche Stiftungen zu Halle

**Johann Heinrich Zopfs, Directoris des Gymnasii zu Essen,
in der Grafschaft Marck, Ivrisprvdentia Natvralis, Oder:
Kurtzgefaßte und deutlich ...**

Zopf, Johann Heinrich

Halle, 1775

VD18 13075896

Cap. II. De Norma Actionum Humanarum, Iurisque Naturalis Principio.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198179

- a) Casu fortuito, durch ein Unglück, da man dem andern Schaden thut, ohne alles Verschulden.
- b) Durch Verschuldung, zwar nicht mit Willen, doch so, daß man durch mehrere Sorgfalt den Schaden wohl hätte verhüten können. Heißt sonst Culpa.
- c) Durch Unbilligkeit, da man zwar nur in Kleinigkeiten, aber doch mit gutem Bedacht, dem andern Schaden zufüget.

CAP. II.

DE

NORMA ACTIONVM HUMANARVM,
IVRISQVE NATVRALIS
PRINCIPIO.

SYNOPSIS.

- | | |
|---|---|
| Principium normatiuum humanarum actionum LEX dicitur. §. I. | Diuisio legis in diuinam & humanam. An dentur leges positivæ uniuersales? §. VI. |
| Lex quid sit & quomodo differat a bono consilio? §. II. | Dari legem naturæ, demonstratur. §. VII. |
| Vis & effectus legis est obligatio. §. III. | Lex naturæ quid sit, eius auctor, subiectum, obiectum, promulgatio & effectus. §. VIII. |
| Finis legis, ad quem obtinendum requiritur cognitio & perfectio. §. IV. | Primum iuris naturalis principium quid sit: eius pro- |
| In materia legis spectatur utilitas & possibilitas. §. V. | |

*proprietates: eruditorum Vniuersale I. N. principium
de eo disceprationes. §. conditio & finis humane
IX. natura suppeditat. §. X.*

§. I.

Norma, ad quam actiones humanæ com-
poni possunt ac debent, LEGIS no-
mine adpellatur. Vnde hic tum de lege
in genere, tum de lege naturali specia-
tim erit agendum.

Zweyerley ist hiebey anzumercken:

1. Nexus. Denn wie im vorhergehenden Cap.
das principium formatiuum der menschlichen Hand-
lungen betrachtet worden: also folget nun in ganz
natürlicher Ordnung das principium normatiuum,
oder die gesetzliche Richtschnur, wornach die will-
kührliche Handlungen sollen eingerichtet werden.
Da man denn nothwendig vorher einen deutlichen
Begriff von dem Gesetz insgemein haben muß, ehe
man auf die speciale Betrachtung des natürlichen
Gesetzes kommt.

2. Necessitas normæ. Wie nöthig es sey, daß
die Menschen in ihren Verrichtungen an eine ge-
wisse Norm gebunden sind, erhellet theils aus den
unterschiedenen Neigungen, theils aus der un-
bändigen Bosheit der meisten Menschen. Wäre
keine Norm, und stünde einem ieden frey zu thun,
was ihm in den Kopf käme; so würde eine unbe-
schreibliche Verwirrung, Uebelstand und Elend un-
ter den Menschen seyn.

§. II.

Per legem intelligimus eiusmodi decretum, quo superior sibi subiectum obligat ad aliquid faciendum vel omittendum. Vnde simul patet, qua ratione *consilium* a lege differat. Circa definitionem legis tria potissimum consideranda: (1) *vis* & *effectus* legis, (2) *finis*, (3) *materia*.

Wann das Gesetz ein Schluß und zwar eines Oberern genennet worden, so ist dabey in Acht zu nehmen, daß

1. Ein solcher Schluß zwar eine Wirkung des Willens sey; alhier aber so müsse angenommen werden, wie er auch andern, die sich darnach richten sollen, ist kund worden. Z. E. bey denen Natur-Gesetzen leuchtet uns der Schluß und Wille Gottes von sich selbst also in den Verstand, daß ein ieder das von überzeugt seyn kan. Der Potentaten Gesetze und Schlüsse werden den Unterthanen auf unterschiedene Weise kund gemacht. Ist aber das Gesetz ein Schluß eines Oberern, so folget, daß

2. Die Gesetze von blossen Rathschlägen gar sehr unterschieden seyn müssen. Denn ein Gesetz kan eigentlich von niemand, als von einem Superiore gegeben werden; einen guten Rath kan mir auch wol ein solcher geben, der meines gleichen ist. Ein Gesetz führet eine unmittelbare Verbindlichkeit mit sich: ein blosser Rathschlag aber nicht. *Nemo enim ex consilio obligatur, etiamsi expediat ei, cui datur.* Woraus sich dann urtheilen läßt, was von der Meinung einiger Gelehrten zu halten, welche
die

die göttlichen Gesetze mehr als heilsame Erinnerungen und Rathschläge, als für ernste Befehle ansehen. Denn daraus würde folgen, daß dieselben keine nachdrückliche Obligation mit sich fñhren, und daß, wenn einer darwider handelte, er von Gott keine willkñhrliche Strafe zu befñrchten habe. Welches aber keinesweges zu billigen. Denn (1) wñrde das nichts anders seyn, als Gottes Gerechtigkeit und Macht aufheben wollen. (2) Wñrde ein Mensch auf solche Weise recht zum Freyherrn gemacht, der ohne eine ernste Obligation thun kñnte, was er ihm nñtzlich zu seyn erachtete; welches aber der ohnedem widerspenstigen Natur eine offene Thñr seyn wñrde, sich vom Gesetze loszureißen, und sich noch tiefer ins Verderben zu stñrzen.

§. III.

Vis & effectus legis est OBLIGATION, quo nomine venit qualitas moralis passiva seu vinculum iuris, quo necessitate adstringimur alicuius rei præstandæ. Obligationi opponitur *libertas*, quæ est qualitas moralis activa, seu potestas, per quam quis agere vel omittere quid potest ex suo nutu & arbitrio. Ad obligationem quod attinet, duo quæruntur: (1) quis eam introducere, (2) quis eandem recipere possit?

Etwas deutlicher von der Sache zu reden, so versteht man durch die Obligation eine solche Beschaffenheit des Gemñths, da man sich innerlich überzeugt und getrieben findet, alles, was das Gesetz

fordert, zu thun, bey Vermeidung einer unausbleiblichen Strafe. Wo aber das Gemüth durch keine Gesetz umschränkhet ist, so wird solcher Zustand genennet *Libertas*, die Freyheit.

Damit aber das Gesetz eine solche verbindende Kraft mit sich führen könne, so wird erfordert

1. Ein Oberer, *actu imperans*, das ist, ein solcher, der wirklich die Herrschaft über andere führet. Hierzu gehören zwey Stücke: (1) daß einer rechtmäßige Ursachen habe, andere zum Gehorsam zu verbinden; (2) daß er Macht habe, die Widerspenstigen zu zwingen. Man weiß aus der Erfahrung, was die Menschen einzuwenden pflegen, wann ihnen einer was befehlen will, der keine Gewalt über sie hat. Darum sagte dort ein Hebräischer Mann zu Mose: Wer hat dich zum Obersten oder Richter über uns gesetzt? 2 Mos. 2, 14.

Es fragt sich aber billig: Welches die rechtmäßige Ursachen sind, warum einer das Regiment über andere führen könne? Hier sind die Meinungen der Gelehrten unterschieden. Einige setzen, mit Hobbesio, das Fundament der Herrschaft in einer solchen Gewalt, der niemand widerstehen kan. Aber ohne Grund. Straßenräuber können wol auch jemand zwingen, aber deswegen haben sie kein imperium. Andere setzen das Fundament in der Vortrefflichkeit der Tugenden und seltenen Eigenschaften: erwegen aber nicht, daß einer deswegen nicht gleich die wirkliche Herrschaft über andere prätendiren könne, der vor andern zu regieren tüchtig ist. Wir müssen mit Unterscheid von der Sache reden. Denn wann die Frage ist: Woher GÖtze die Herrschaft über die Menschen zukomme? so ist die Antwort: von wegen der Dependenz der Menschen von GÖtt, dem sie ihr ganzes Wesen, Leben und Daseyn zu danken haben, und ohne welchen sie nicht einen

einen Augenblick subsistiren können. Ist aber die Rede von menschlicher Herrschaft, so ist die wahre Ursache voluntaria subiectio, weil die Menschen einmal drein gewilliget, daß ein anderer die Herrschaft über sie führen solle.

Soll das Gesetz verbinden, so wird weiter erfordert

2. Ein Unterthan, *actu subiectus*, oder ein solcher, der dem Obern wirklich unterworfen ist, auch ein Vermögen hat, die Gesetze zu verstehen, und selbige willkürlich zu beobachten. Denn einem, der nicht unterworfen ist, oder einem albernem Menschen, oder unvernünftigen Thiere, oder dem, was nach dem unwiedertreiblichen Lauff der Natur geschieht, Gesetze vorschreiben wollen, würde ganz ungereimt und unbillig seyn.

Wenn ein Regent einen Unterthanen von dem Gesetz eximiret, so höret die Verbindlichkeit auf, und wird solche Freyheit eine Dispensation genannt. Wenn sich aber dieselbe auf mehrere erstrecket, so heist es *Privilegium*.

§. IV.

Finis ac scopus legis est, vt secundum eius præscriptum subditi actiones suas componant. Qui finis vt obtineri possit, duo requiruntur: (1) legis cognitio, quæ acquiritur per PROMVLGATIONEM & INTERPRETATIONEM; (2) legis perfectio, vt constet parte definitiua & vindicatiua.

Der

Der finis remotus der Gesetze ist und soll seyn das Heil der Menschen. Bey den göttlichen Gesetzen hat die Sache ihre vollkommene Richtigkeit. Denn Gott, als das allerliebste Wesen, kan nichts anders, als der Menschen Bestes suchen. Die menschlichen Gesetze solten auch von Rechtswegen keinen andern Endzweck, als das Wohlsseyn der Unterthanen haben: aber da fehlt's öfters daran.

Der finis proximus aller Gesetze ist, daß die Unterthanen eine Norm haben mögen, wornach sie ihr Thun und Lassen reguliren können. Hierzu wird erfordert

- I. Eine genugsame Erkenntniß des Gesetzes. Die bestehet in zweyen Stücken: (1) daß man das Gesetz wisse, (2) dasselbe recht verstehe. Soll man das Gesetz wissen, so ist nöthig

1. PROMVLGATIO, daß es uns kund gemacht werde. Von der Kundmachung des natürlichen Gesetzes soll hernach gehandelt werden. Das geoffenbarte göttliche Gesetz ist bekannter massen auf dem Berge Sinai auf eine recht majestätische Weise promulgiret worden. Menschliche Gesetze werden theils durch öffentliche Verlesung, theils durch öffentlichen Anschlag publiciret. Es ist aber nicht genug, daß man die Gesetze weiß; sondern man muß sie auch recht verstehen. Daher ist nöthig

2. INTERPRETATIO, sonderlich bey geschriebenen Gesetzen. Diese ist zweyerley, entweder authentica, wann der Regent selbst die Auslegung giebet; oder doctrinalis, da verständige Rechts-Gelehrte, nach den Regeln der Mathematisierung, den Verstand des Gesetzes erklären. Dieses letztere kan auf dreyerley Art geschehen:

- a) Declaratiue, da die Worte nur schlechtthin erklärt werden. Da denn sonderlich die Regul statt finis

findet: Verba sunt explicanda secundum rationem legis.

- b) Extensivae, wenn die Worte in weiterm Verstande, als wie sie an sich lauten, können genommen werden. Da es denn heißt: Vbi eadem ratio, ibi eadem iuris dispositio. Z. E. wenn verboten ist, das Geträide aus dem Lande zu führen, damit keine Theurung entstehe; so muß auch verboten seyn, Mehl auszuführen.
- c) Restrictivae, wenn die Worte in engerm Verstande, als sie an sich lauten, müssen genommen werden. Und da gilt die Regel: Cessante ratione legis, cessat eiusdem dispositio. Dieses heißt sonst aequitas, quae est correctio eius, in quo lex deficit ob vniuersalitatem: da man nemlich zeigt, daß das factum unter dem Gesetze nicht begriffen sey. Siehe davon meine Logicam enucleatam, P. II. c. I. §. XV. p. 216.

Soll der Zweck des Gesetzes erreicht werden, so muß dasselbe

- II. Seine gehörige Vollkommenheit haben. Es gehören aber zu einem vollkommenen Gesetz zwey Stücke:

1. Pars definitiua, wodurch ausdrückliche Anzeigge geschieht, was die Unterthanen thun oder lassen sollen, und heißt: hoc FAC, illud OMITTE.

2. Pars vindicatiua, da sogleich die Strafe, die die Uebertreter zu gewarten haben sollen, muß beygefüget werden, daß es heiße: POENAS DABIS. Bleibt das letztere weg, so verlieret das Gesetz seine Kraft.

§. V.

Materia legis sunt actiones subditorum, quatenus illarum directio (1) *utilis* est,
(2)

(2) *possibilis*. Specialius autem dici potest, quod ius naturæ versetur circa actiones, cum natura humana necessariam vel conuenientiam vel pugnantiam habentes.

Dasjenige, was im Gesetz gefordert wird, muß nicht nur überhaupt möglich seyn, und in dessen Kräften stehen, der es thun soll; sondern es muß auch einigen Nutzen haben. Denn wie es ungeheimt und grausam seyn würde, unter harter Bedrohung etwas von einem fordern, das in seinen Kräften und Vermögen nicht stünde: also wäre es auch thörlisch gehandelt, wofern man die natürliche Freyheit des Willens beschränken wolte, wann nicht der geringste Nutzen daher erwachsen könnte. Doch stehet es Unterthanen nicht zu, sich deswegen gegen ein Gesetz zu sperren, weil ihnen der Nutzen desselben nicht gleich in die Sinne fällt. Denn Regenten müssen öfters ihre Absichten aus einer nöthigen Staats-Raison geheim halten.

§. VI.

Leges ratione auctoris vel *diuinæ* sunt, vel *humanæ*. Diuinæ iterum in *naturales* & *positiuas*, & hæc rursus in *uniuersales* & *particulares* dispesci a quibusdam solent. De naturalibus deinceps ex instituto: nunc de positiuis & humanis quædam erunt monenda.

Wenn wir die Gesetze ihrem Ursprung nach betrachten, so sind es entweder göttliche, oder menschliche.

Die

Die göttliche Geseze sind entweder aus der Natur und Vernunftlichte bekannt, und heißen daher natürliche, oder wir lernen sie aus der Offenbarung, daher sie *leges politivæ*, mündlich oder schriftlich vorgetragene Geseze genennet werden.

Nun ist bekannt, daß die positive oder geoffenbarte Geseze von einigen Gelehrten weiter in *universales* oder allgemeine und *particulares* oder sonderbare abgetheilet werden.

1. Mit den sonderbaren Gesezen hat es seine Nichtigkeit. Denn die sind entweder sitlich, und im Grunde von den natürlichen nicht unterschieden, nur daß sie den göttlichen Willen deutlicher und umständlicher offenbaren: oder *ceremonial*, welche aber nicht mehr verbinden, weil sie Schatten der zukünftigen Dinge waren, die in Christo erfüllet sind; oder weltlich, die, weil sie nur auf die Jüdische *Policey* gerichtet waren, nun auch nicht mehr verbinden. Was aber

2. Die allgemeinen Geseze anlanget, so verstehet man dadurch solche, die zwar keine nothwendige Verbindung mit der Natur des Menschen haben, und also aus der blossen Vernunft nicht mögen erkannt werden; gleichwol aber aus freyem göttlichen Willkühr, zum Heil und Wohlseyn menschlicher Societät, allen und ieder Menschen, so wol den Heyden als Jüden, wären gegeben worden. Da ist nun zur neuern Zeit unter den Gelehrten die Frage entstanden:

Was von solchen *Legibus positivis vniuersalibus* zu halten sey, und ob es dergleichen gebe oder nicht?

Hierauf antworten Hugo Grotius, Dannhauer, Scherzger, Höchstetter und andere mit einem Ja, und wollen ihre Meinung daher erweisen, weil ver-
schies

schiedenes in den göttlichen Gesetzen insgemein allen Menschen verboten wäre, welches doch in den natürlichen Gesetzen, die eine nothwendige Verbindung mit der menschlichen Natur haben, unverbotten wäre. Sie berufen sich auf das Exempel des verbotenen Baums im Paradies, wie auch der Matrimonial-Gesetze, darinnen die Polygamie, die Ehescheidung, die verschiedene Stufen der Bluts-Freundschaft verboten werden, desgleichen auf die Zeitligung des Sabbaths, daß wenigstens ein gewisser Tag in der Woche müsse geseyret werden.

Alleine, weil zu einem allgemeinen Gesetz nothwendig erfordert wird, daß es allen und jeden bekannt gemacht werde; uns aber aus der Historie nicht allerdings bekannt ist, wenn oder wie diese Gesetze vor Moiss Zeiten gegeben worden: so wollen einige daher Anlaß nehmen, dieselbe in Zweifel zu ziehen. Allenfalls kan man sich aus allen diesen Schwierigkeiten auf eine gar leichte Art herauswickeln, wenn man einen Unterscheid machet inter leges absolutas & hypotheticas. Da denn leges absolutae solche Gesetze heißen, welche schlechterdings, ohne Absicht auf eine gewisse Anordnung, müssen gehalten werden. Z. E. man soll Gott dienen, man soll mäßig leben, man soll niemand beleidigen, man soll den verursachten Schaden ersetzen. Hingegen leges hypotheticae sind, die eine gewisse Anordnung voraussetzen. Dergleichen Verordnungen sind nun entweder göttlich, als der verbotene Baum im Paradies, der Ehestand, der Sabbath, die Sacramente altes und neues Testaments; oder menschlich, die aber doch von Gott gebilliget und bestätiget worden, als da ist das Eigenthums-Recht, der Werth der Dinge. Diese und dergleichen instituta sind nun zwar, an sich betrachtet, keine eigentliche Gesetze, sondern göttliche Wohlthaten. Wie sich denn Gott in Anordnung solcher

Her Dinge nicht so wol wie ein Gesetz-Geber, als vielmehr wie ein liebevoller Vater verhalten. Gleichwol siehet es nicht in der Menschen Freyheit, ob sie diese Verordnungen wollen beobachten oder nicht; sondern sie sind vermöge des natürlichen Rechts darzu verbunden. Folglich werden die Gesetze, die sich auf solche Verordnungen gründen, hypothetica genant, weil, wann diese Verordnungen aufgehoben würden, auch derselben Verbindlichkeit aufhörete. Sie können aber auch mit gutem Recht natürliche Gesetze genant werden, weil sie aus diesem General-Satz herfließen: Alles, was Gott zum Heil der Menschen anordnet, das muß mit höchstem Fleiß beobachtet werden.

Von den menschlichen Gesetzen ist noch zu merken, daß dieselbe in ecclesiasticas und civiles abgetheilet werden. Jene, die Kirchen-Gesetze, ordnen in einem Lande den Gottesdienst; diese aber reguliren die bürgerliche Geschäfte, und bekommen nach ihren gewissen Absichten besondere Namen.

§. VII.

Progredimur ad alterum nostræ tractationis momentum, de LEGE NATURALI in specie. Vbi tria quærantur, (1) an sit? (2) quid sit? (3) quodnam sit primum iuris naturalis principium? Quod detur lex naturæ, vel ex eo constet, quia Deus est, qui non solum possit eiusmodi legem ferre, sed reuera etiam hominibus legem præscripserit, ad quam velut normam conferuandi gene-

D

ris

ris humani respicerent, quæ termino satis congruo dicitur LEX NATVRAE.

Die erstere Frage ist demnach: Ob ein Gesetz der Natur wirklich vorhanden sey? Unter den heydnischen Philosophen waren verschiedene, welche dieses leugneten, und meineten, die Moralität der menschlichen Handlungen käme bloß von menschlichen Gesetzen her. Archelaus lehrte, es sey von Natur nichts gerecht. Carneades neunte das Recht der Natur gar eine Narrheit. Nicht weit von dieser Classe sind entfernt diejenigen unter den neuern Philosophen, als Hobbesius und Lock, welche dem Menschen alle natürliche Erkenntniß dessen, was recht oder unrecht ist, absprechen.

Wir behaupten aber den Satz, daß man natürliche Gesetze habe, mit zweyen Gründen, (1) daß Gott, vermöge seiner Herrschaft über alle Menschen, dergleichen Gesetze geben könne, (2) daß er auch wirklich selbige gegeben. Dieses letztere erhellet daraus, weil Gott den Menschen zu einem gewissen Endzweck, nemlich zur Glückseligkeit, erschaffen, folglich auch gewisse Mittel intendiret, um solchen Endzweck zu erlangen. Der Gebrauch solcher Mittel ist von Gott geboten, weil sonst der Endzweck nicht könnte erreicht werden. Ergo ist ein Gesetz da, und zwar ein natürliches Gesetz, weil es der Mensch aus der Beschaffenheit seiner Natur erkennt; sodann ein allgemeines Gesetz in Ansehung der Verbindlichkeit, weil bey allen Menschen einerley Absicht Statt hat.

§. VIII.

Lex naturalis est decretum Numinis
per rectam rationem hominibus innoten-
scens

scens, omnes homines exactissime & immutabiliter obligans, vt actiones voluntarias, cum natura humana, ad cerrum finem a Deo formata, necessario conuenientes, suscipiant, non conuenientes omittant. Quæ definitio vt rectius intelligatur, attendi merentur (1) *auctor* legis naturalis, (2) *subiectum*, (3) *obiectum*, (4) *promulgatio*, (5) *effectus*.

Nachdem wir die Idee des natürlichen Gesetzes erkläret, so müssen wir ferner die Umstände, so zum Wesen desselben gehören, kürzlich erläutern. Solche sind nun

- I. Der Urheber oder Gesetz-Geber, ohne welchen man sich kein Gesetz einbilden kan: daher es ein thörichtes Wahn ist, wenn man sagt, es könne ein Gesetz der Natur wol Statt haben, wenn auch kein Gott wäre. Denn die blossen dictamina rationis können kein Gesetz ausmachen, wenn man von der Existenz Gottes abstrahiren will. Wir setzen also dieses billig voraus, daß der Urheber des natürlichen Gesetzes Gott sey, als welcher die Herrschaft über alle Menschen hat. Woraus weiter folget, daß die natürlichen Gesetze auch mit Recht göttliche Gesetze heißen.
2. Die Unterthanen, Subiectum legis naturalis, sind alle Menschen, weil sie alle der göttlichen Herrschaft unterworfen sind. Folglich sind weltliche Potentaten eben so wol, als ihre Unterthanen, an die natürlichen Gesetze verbunden. Doch kan man nicht sagen, daß die kleinen Kinder, rasende Personen, wie auch die unvernünftigen Thiere, unter diesem

Gefetz stehen, weil sie nicht im Stande sind, den Willen Gottes aus der Natur zu erkennen, ohne welche Erkenntniß keine Verbindlichkeit Statt hat.

3. Die Sache, Obiectum, oder was in dem natürlichen Gefetz verordnet worden, sind solche Verordnungen, die eine nothwendige Connexion mit der menschlichen Natur und deren Erhaltung haben. Und eben das ist auch der Grund, warum Gott dieses geboten, jenes aber verboten. Wo nun bey einer moralischen Handlung kein solcher natürlicher Grund kan angegeben werden, so gehöret selbige auch nicht unter das Gefetz der Natur. Z. E. daß man Gott verehret, und daß man insonderheit den Sonntag feyret, sind zwey moralische Handlungen. Jene gehöret zum natürlichen Recht, weil ich aus der Beschaffenheit der menschlichen Natur einen Grund darlegen kan, warum man Gott verehren soll; diese aber, daß man den Sonntag feyret, kommt nicht von dem Gefetz der Natur, weil sich keine natürliche Ursache angeben läßet, warum eben der erste Tag in der Wochen müste gefeyret werden, und was dieser Tag an sich selbst für eine Connexion mit der Erhaltung der menschlichen Natur haben solte.
4. Die Promulgation des natürlichen Gesetzes belangend, so ist sie zwar nicht mit Worten, doch in der That geschehen, da Gott seinen Willen in der Beschaffenheit der menschlichen Natur auf das deutlichste entdeckt und geoffenbaret.

Hierbey entstehet die Frage: Wie es denn zu verstehen, wann gesagt wird, daß dieses Gefetz von Natur bekannt sey? Antw. Man hat dieses nicht anzunehmen von der Gestalt eines angeborenen Habitus, nach der Scholastischen Lehre, als ob sich in dem Gemüthe des Menschen, wie er aus Mut-

ters

vorleibe kommt, schon eine actualis notitia oder wirkliche Erkenntniß der Natur: Gesetze besän-
de; sondern es hat den Verstand, daß man durch
die Vernunft zur Erkenntniß des natürlichen Gese-
zes gelangen kan, auch einige Sätze darinnen so
hell und klar, daß sie gleich können erkant werden,
und dabey so wahrhaftig, daß sie niemand, wenn
es auch der gottloseste Mensch wäre, leugnen kan.
Und eben das ist, was man sonst notitiam insti-
tam zu nennen pfleget, welche man dem Menschen
keinesweges absprechen kan, so ferne dadurch eine
potentia propinqua verstanden wird, die allgemei-
nen Grund: Sätze des natürlichen Rechts aus der
Betrachtung der menschlichen Natur nicht nur
zu erkennen, sondern auch denselben aus einem
innerlichen Triebe und kräftigen Ueberzeu-
gung bezupflichten. Das ist es auch, was der
Apostel Paulus andeuten will, wann er Röm. 2,
15. sagt, des Gesetzes Werck sey beschrieben
in den Herzen der Heyden. Siehe hievon
Pufendorff in Iure naturæ & gentium, Lib. II.
c. III. §. 13.

5. Der Effect des natürlichen Rechts ist die Obliga-
tion. Diese setzt voraus die Herrschaft Gottes
über alle Menschen. Solche Herrschaft gründet
sich auf die Schöpfung und Erhaltung, nach wel-
cher die Menschen von Gott schlechterdings depen-
diren. Deswegen kan er ihnen Gesetze vorschrei-
ben, und sie zum Gehorsam verbinden. Es ist aber
solche Obligation (1) vniuersalis, allgemein, weil
alle und jede Menschen, keinen ausgenommen, der
göttlichen Herrschaft unterworfen sind. Folglich
die Atheisten selbst, wenn sie keinen Gott gläubeten,
sind nicht davon auszunehmen, weil deren Irrthum,
oder vielmehr Bosheit, das Recht, so Gott über
sie hat, nicht aufheben kan. (2) Immutabilis, un-
wandelbar, darum, weil das Fundament, wor-
auf

auf sich das natürliche Gesetz gründet, nemlich die Erhaltung des menschlichen Geschlechts, unveränderlich ist. Weil es aber doch zuweilen scheint, als ob das Recht der Natur eine Veränderung litte, so muß man mit Grotio einen Unterschied machen inter mutationem obiecti & legis ipsius. Z. E. wenn Gott befiehlt, einen Menschen umzubringen, oder einem andern etwas zu entweihen, so wird dadurch der Mord und Diebstahl nicht erlaubt; sondern es ist alsdann nicht als eine Mordthat oder Diebstahl anzusehen, weil es von Gott, als dem Herrn über Leben und Güter, herrühret. Folglich, wann dort die Israeliten auf Gottes Befehl den Egyptiern die goldene und silberne Gefäße entwandten, so begingen sie damit keinen Diebstahl, weil Gott freye Macht hatte, das Eigenthums-Recht von den Egyptiern auf die Israeliten überzubringen. Demnach ist in solchen Fällen die Veränderung nur in dem Object, nicht aber in dem Gesetz, und also keine wahre, sondern nur eine Schein-Veränderung. Ist die Verbindlichkeit der natürlichen Gesetze unveränderlich, so folget, daß sie auch (3) indispensabilis, auch weiter so beschaffen seyn müsse, daß keine interpretatio secundum aequitatem dabey Statt habe. Das letztere kan dess wegen nicht seyn, weil man sonst den Gesetz-Geber einiger Unwissenheit oder Uebersetzung beschuldigen müßte. Eine Dispensation aber kan darum nicht stattfinden, weil selbige die Verbindlichkeit aufhebet. Wolte Gott dispensiren, so würde er dem Menschen zulassen, wider die Natur zu handeln, welches aber unmöglich ist.

Es wird hiebey gefragt: Ob nicht die den Patriarchen A. T. erlaubt gewesene Polygamie einer göttlichen Dispensation bezumessen sey? Dieses bejahen einige daher, weil man nirgendes findet,

de,

de, daß ihnen solches von Gott untersagt oder verwiesen worden. Und eben daher meinen sie, daß man die *Leges naturales* von den *positivis vniuersalibus* wohl unterscheiden müsse: massen bey jenen gar keine Dispensation Platz finde, wol aber bey diesen. Es ist aber zu wissen, daß man einen Unterscheid zu machen habe inter dispensationem & tolerantiam. In den allges. meinen göttlichen Gesetzen, sonderlich absolutis, kan keine Dispensation admittiret werden. Noch eher ginge solches in den hypothetischen Gesetzen an; aber dieses ist nicht einmal nöthig. Gott duldet vieles, so wider die Natur-Gesetze läuft; aber deswegen billiget ers nicht. Er duldet dergleichen auch an den Gläubigen, aber nicht anders, als so ferne es aus Unwissenheit oder Schwachheit, und nicht aus einer vorsätzlichen Bosheit, herrühret. Solchergestalt hat er auch die Polygamie an den heiligen Erzh. Vätern geduldet, (1) weil selbige nicht aus fleischlicher Wohl lust, sondern aus innigem Verlangen nach dem verheißenen Weibes-Saamen herrührete; (2) weil die Polygamie damals in Orient überall im Schwang war, daß sie daher auch nicht einmal wusten, daß selbige verboten wäre. Daher wenn heut zu tage ein Mensch, der von der Frömmigkeit jener Erzh. Väter noch gar weit entfernt ist, bey dem hellen Licht des Evangelii, sich noch einbilden wolte, Gott würde es dulden, wann er zugleich mehrere Weiber nähme, der würde dadurch nichts anders als eine frevelhafte Bosheit zu Tage legen.

§. IX.

Complexus plurium legum naturalium
ius naturæ vocatur, cuius primum prin-

D 4

ci

cipium porro nunc inquirendum venit. Est autem PRIMVM iuris naturalis PRINCIPIVM propositio quædam vniuersalis, ex qua ceteræ propositiones omnes rite deriuari possunt. Sed quænam sit vniuersalis illa propositio, de eo magnus adhuc est philosophorum dissensus. Constat quidem, famigeratissimos recentioris æui triumuiros, GROTIUM, HOBBSIVM & PUFENDORFIUM, ius naturæ deriuare ex *principio socialitatis*. In eo ramen discrepant, quod suo quisque vtitur medio termino. *Primus* enim socialiter viuendum putat, quia id congruat sanctitati diuinæ: *alter*, ne oriatur bellum omnium in omnes: *tertius*, quia id exigat voluntas diuina. Aliis alia arrident principia. Hoc saltem tenendum, doctorum de principio vniuersali disceptationes nullam iuris naturalis inferre incertitudinem, cum dissensus non rem ipsam, sed methodum seu tractandi modum concernat.

Soll die Erkenntniß der natürlichen Gesetze ordentlich, deutlich und gründlich seyn, so muß allerdings ein gewisses Principium zum Grunde liegen, woraus alle Wahrheiten der natürlichen Rechtsgelahrtheit nach einander gefolget werden können. Wir haben hiebei auf 2 Stücke zu sehen, (1) auf die Beschaffen-

schaffenheit eines solchen Principii; (2) auf die Disputen der Gelehrten.

- I. Die Beschaffenheit des Principii belangend, so verstehet man alhier einen formalen allgemeinen Satz, der aus der Natur der Sache selbst gezogen worden. Hierzu werden nun gemeine und besondere Eigenschaften erfordert.

- I. Die gemeine Eigenschaften hat ein solcher Satz mit andern Grund-Sätzen gemein. Denn da muß ein principium seyn

verum, weil aus Lügen natürlich keine Wahrheiten gefolgert werden können.

evidens, weil es alle andere Wahrheiten beweisen und deutlich machen soll.

adaequatum, d. i. hinlänglich und allgemein, so daß alle übrige Wahrheiten daraus können hergeleitet werden.

2. Die besondere Eigenschaft ist, vt sit proprium disciplinae ac velut domesticum, das ist, es muß der Disciplin, die man tractiret, eigen zukommen. Wann also eine Proposition für einen allgemeinen Grundsatz des natürlichen Rechts passiren soll, so muß er (1) aus dem dictamine rectae rationis hergenommen seyn. Solich begehren diejenigen eine *μετάβασις ἀλλο γινος*, welche die Conformität mit dem Stande der Unschuld für das Principium des natürlichen Rechts annehmen. (2) Muß er insonderheit auf die natürlichen Gesetze eingerichtet seyn. Ein Gesetz ist ein Mittel von dem Endzweck, den der Gesetzgeber intendiret. Daher verfahren diejenigen nicht gründlich, die entweder diese Proposition annehmen: man soll sich glücklich machen, indem dieses der Endzweck Gottes ist; oder man soll thun, was der göttlichen Absicht gemäß ist, denn das ist

allzu general, und noch kein Mittel, welches dazu dienet.

- II. Die Disputen der Gelehrten von dem primo iuris principio rühren daher, weil man die Eigenschaften eines allgemeinen principii vor Augen gehabt, und wahrgenommen, daß es bald an dieser, bald an jener Eigenschaft gefehlet: dahero des Streitens kein Ende gewesen. Zur Probe wollen wir einige anführen.
1. Grotius sezet zum Grund des natürlichen Rechts: Quicquid conuenit cum natura rationali & sociali, illud est faciendum.
2. Pufendorff hat es mit folgenden Worten abgefaßt: Quicquid facit ad colendam cum aliis societatem, illud faciendum est. Hierinnen sind ihm gefolget Ludovici in Delineat. Hist. I. N. Weber in notis ad Pufend. Rulpifsius in Collegio Grotiano, Zöchstetter in Colleg. Pufend. und andere.
3. Val. Alberti sagt: Omnia esse facienda ex statu integritatis. Pufendorff widerlegte solches, und gerieth darüber mit Alberti in einen heftigen Streit.
4. Thomasius hielt es anfänglich mit dem Pufendorff, und sagte: Socialiter esse viuendum. Nachher aber änderte er seine Meinung in seiner so genannten Iurisprudentia diuina, darinnen er die natürlichen Gesetze nicht für eigenliche Gesetze, sondern nur für wohlmeinende Rathschläge ansiehet, und zum Grund dieses natürlichen Rechts sezet: Man müsse alles thun, wodurch man sein Leben erhalten, und sich glücklich machen könne.
5. Praschius meinete, omnia facienda esse ex lege caritatis, alle Pflichten des natürlichen Rechts müßten aus der Liebe herfließen.
6. Coccejus und Strimesius sezen den göttlichen Willen zum principio des natürlichen Rechts, und sagen: Omnia

Omnia esse facienda ad normam voluntatis & iustitiæ diuinæ. Woben man aber wieder andere principia nöthig hat, aus welchen man den Willen Gottes erkennen möge.

Uebrigens findet sich von den unterschiedenen principis des natürlichen Rechts eine vollständige Nachricht in des Herrn D. Walchens philosophischem Lexico, unter dem Titul, Gesetz der Natur.

§. X.

Primum atque vniuersale iuris naturalis principium ex hominis natura, ad certum finem a Deo formata, satis liquide colligitur. Inde enim sequens emergit propositio: *Viuendum naturæ conuenienter, prout conditio & finis hoc exigit.* Hoc principium non modo domesticum est & natium; sed etiam verum, euidens, & adæquatum, siquidem officia hominis erga Deum, erga se ipsum & erga alios citra difficultatem inde possunt deriuari.

Weil Gott den Menschen zu einem gewissen Endzweck, nemlich zur Glückseligkeit, erschaffen, auch die menschliche Natur so disponiret und eingerichtet, daß der intendirte Endzweck erhalten werden könne; so schliesset die gesunde Vernunft gar deutlich: Man müsse seiner Natur gemäß leben, wie es nemlich dessen Beschaffenheit und Absehen mit sich bringet.

Daß dieser Grund: Satz allgemein sey, erkennet man daher, weil er sich auf alle und jede Objecta der natur

nürlichen Gesetze erstreckt. Das Object, worauf die Pflichten des Menschen gehen, ist dreyerley: Gott, der Mensch selbst, und der Nächste. Daher entstehen wieder drey besondere Grund-Sätze:

COLE DEVM, ehre Gott, worinnen die Pflichten gegen Gott enthalten.

VIVE TEMPERANTER, lebe mäßig, welches die Pflichten gegen sich selbst begreift.

VIVE SOCIALITER, lebe gesellig, faßt die Pflichten gegen andere in sich.

Ein jeder von diesen Sätzen ist zwar ein Schluß, so ferne er aus dem allgemeinen principio fließt; kan aber auch ein principium werden, wenn man daraus wieder andere Wahrheiten folgert.

Daß aber nun die obigen drey Haupt-Pflichten aus dem angegebenen allgemeinen Grund-Satz natürlich fließen, solches ist leicht zu erweisen. Denn wenn gefragt wird:

1. Warum soll man Gott verehren? so lieget die Ursache in dem generalen Grund-Satz, weil es die Beschaffenheit und das Absehen der menschlichen Natur so erfordert. Die Natur des Menschen ist so beschaffen, daß sie ihren Ursprung von Gott hat, und ohne denselben nicht kan erhalten werden. Das Absehen der menschlichen Natur ist, daß man sich um ihre Glückseligkeit und Vollkommenheit bemühe. Soll diese Absicht erreicht werden, so muß man Gott verehren, und also seiner Natur gemäß leben.

2. Warum soll man mäßig leben? Weil es die Beschaffenheit und das Absehen der menschlichen Natur so mit sich bringet. Die Natur des Menschen ist also beschaffen, daß der Mensch gewisse Kräfte des Leibes und der Seelen besitzt. Will er aber den Zweck seiner Glückseligkeit erreichen, so muß er solche Kräfte ver-